

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 9

Kiel, den 1. September

1998

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ Vom 12. Dezember 1995 i.d.F. vom 3. Februar 1998	133
Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses	136
Anerkennung von neuen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern	136
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	136
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	136
III. Stellenausschreibungen	
IV. Personalmeldungen	137
V. Beilage	
Geschäftsverteilungsplan für das Nordelbische Kirchenamt	

### Bekanntmachungen

**Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen  
„Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen,  
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“**

Die Kirchenleitung hat am 3. Februar 1998 die Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 12. Dezember 1995 beschlossen.

Die Neufassung wird hiermit veröffentlicht. Die Änderungen der Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK 1998 S. 67 ff. veröffentlicht worden.

Kiel, den 22. Juli 1998

Nordelbisches Kirchenamt  
Prof. Dr. Blaschke

Az.: 3625 – VHI / HII

**Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen  
„Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen,  
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“**

**Vom 12. Dezember 1995  
i.d.F. vom 3. Februar 1998**

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung. Sitz der Stiftung ist Kiel.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Nordelbische Kirche (NEK) aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken.

(2) Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß die prozentuale Absicherung der Versorgungsverpflichtungen der NEK durch das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in NEK“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) fest. Bei der Beratung darüber sollen das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes der Stiftung zur Altersversorgung und das vorsitzende Mitglied des Hauptausschusses hinzugezogen werden.

(3) Alle drei Jahre soll durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Stand der Absicherung der Versorgungsverpflichtungen festgestellt werden.

(4) Es ist Aufgabe der Kirchenleitung, dieses Gutachten in Auftrag zu geben. Die Bedingungen für die Erstellung des Gutachtens werden im Benehmen mit dem Vorstand der Stiftung zur Altersversorgung und der Aufsicht festgelegt.

§ 3

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung nach außen; für ihn handelt das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und des Anlageausschusses. Gerichtlich wird die Stiftung durch das Nordelbische Kirchenamt vertreten.

(3) Der Stiftungsvorstand ist zur wertbeständigen, sicheren und ertragbringenden Anlage des Stiftungsvermögens verpflichtet. Er hat insbesondere

1. eine Geschäftsordnung und
2. die Grundsätze der Anlagepolitik zu erlassen,
3. der Aufsicht Vorschläge zur Bestellung von Wirtschaftsprüfern zu machen sowie für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen.

Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds festlegen und das Ver-

hältnis zum Anlageausschuß sowie die Aufgaben der Mitglieder des Anlageausschusses beschreiben. Die Geschäftsordnung ist der Aufsicht zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Stiftungsvorstand ist Dienstvorgesetzter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 4

Anlagegrundsätze

(1) Die Anlagegrundsätze müssen den allgemeinen Regeln für Geldanlagen vergleichbarer Einrichtungen mit dem Zweck, Altersversorgung sicherzustellen, entsprechen. Insbesondere sind die Grundsätze der Streuung und der angemessenen Mischung von Anlagen zu beachten. Die Anlage der Mittel ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Risiken vorzunehmen.

(2) Die Anlagegrundsätze bedürfen der Genehmigung durch die Aufsicht.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus

- a) bis zu sechs Personen, darunter einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied der EDG,
- b) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder zu Abs. 1 a) werden von der Kirchenleitung für die Zeit von sechs Jahren berufen. Sie sollen über die notwendigen Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Wiederberufung ist zulässig. Bei der erstmaligen Berufung nach dieser Satzung werden drei Mitglieder nur für die Zeit von drei Jahren berufen. Die Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht in den Stiftungsvorstand berufen werden.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Kirchenleitung für die Zeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Es soll über die für die Verwaltung der Stiftung notwendigen Erfahrungen verfügen.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sein. Es darf nicht Dezernten des Nordelbischen Kirchenamtes angehören, welche die Aufsicht über die Stiftung führen. In Angelegenheiten der Stiftung ist es Weisungen des Nordelbischen Kirchenamtes nicht unterworfen; § 11 bleibt unberührt.

(5) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes zugeordnet werden. Dieser Mitarbeiter oder diese Mitarbeiterin ist an Weisungen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gebunden.

(6) Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.

§ 6

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

(1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Es bereitet die Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Anlageausschusses vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gremien und die erforderliche Dokumentation der Geschäftsvorfälle verantwortlich.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird bei Verhinderung durch das vorsitzführende Mitglied vertreten.

### § 7

#### Vorsitz, Entschädigung

(1) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder das vorsitzführende und ein dieses vertretendes Mitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann dafür nicht gewählt werden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist ehrenamtlich; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, das geschäftsführende Mitglied und die Mitglieder der Aufsicht erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren unterschiedliche Höhe das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes festsetzt.

(3) Für das nebenamtlich tätige geschäftsführende Vorstandsmitglied gilt Abs. 2 S. 2 entsprechend.

### § 8

#### Anlageausschuß

Der Stiftungsvorstand bildet für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Anlageausschuß, dem zwei Vorstandsmitglieder und das geschäftsführende Vorstandsmitglied angehören. Der Stiftungsvorstand kann in den Anlageausschuß bis zu zwei weitere, ihm nicht angehörende sachkundige Personen berufen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 9

#### Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gremien finden nach Bedarf statt, die des Stiftungsvorstandes jedoch mindestens vierteljährlich. Auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder jeweils zweier Mitglieder der Gremien muß unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Eilfällen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung erfolgen.

### § 10

#### Rechnungswesen

(1) Das Rechnungswesen der Stiftung richtet sich nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung.

(2) Der Anlageausschuß der Stiftung zur Altersversorgung hat der für die Buchführung zuständigen Stelle (Nordelbische Kirchenkasse) die erforderlichen Unterlagen für eine zeitgerechte laufende Bearbeitung unverzüglich vorzulegen (Wertpapierabrechnungen etc.).

Die zur Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Anordnungen und Abrechnungen sind der buchführenden Stelle bis zum 1. Februar des dem laufenden Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zuzuführen.

(3) Der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres (Kalenderjahr) zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu

testieren. Dem Jahresabschluß sollen ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite der Kapitalanlagen beigelegt werden.

(4) Der testierte Jahresabschluß sowie der Bericht über die Entwicklung der Stiftung nach Maßgabe von Abs. 2 ist der Aufsicht vorzulegen.

(5) Die Kirchenleitung beschließt auf Antrag der Aufsicht über die Entlastung des Vorstandes.

### § 10 a

#### Kosten für versicherungsmathematisches Gutachten

Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bereitzustellen.

### § 11

#### Aufsicht

(1) Die Aufsicht führt ein Ausschuß, den die Kirchenleitung beruft. Der Ausschuß besteht aus

- a) einem Mitglied der Kirchenleitung
- b) einem Mitglied des Hauptausschusses und
- c) einem Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes.

Der Hauptausschuß und das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes schlagen aus ihrer Mitte die von der Kirchenleitung zu berufenden Mitglieder vor. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht Gremien von Kreditinstituten angehören. Der Ausschuß führt die Rechtsaufsicht über die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktionen des Mitglieds des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes. Er wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder das vorsitzführende und ein dieses vertretendes Mitglied. Die Mitglieder zu Satz 1 Buchst. a) und b) werden für die Dauer der Zugehörigkeit zu den Gremien berufen.

(2) Der Ausschuß kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, schriftliche Berichte anfordern sowie Beschlüsse und Sitzungsniederschriften einsehen. Der Ausschuß kann den Stiftungsvorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(3) Der Ausschuß hat insbesondere die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. Werden die in den Anlagegrundsätzen festgelegten Obergrenzen für Anlagen überschritten, kann der Ausschuß weitere Anlagen in dieser Form untersagen. Er kann verlangen, daß die Anlagegrundsätze einer geänderten Entwicklung angepaßt werden.

### § 12

#### Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Kirchenleitung. Der Stiftungsvorstand kann Vorschläge machen.

### § 13

– gegenstandslos –

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

### Berufung der Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses

Kiel, den 15. Juli 1998

Die Kirchenleitung hat gemäß § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses vom 14. Dezember 1982 (GVOBl. 1983 S. 32) die folgenden Kirchenbeamten als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses berufen:

Als Mitglieder:

1. Wolf Bendfeldt, Oberkirchenrat
2. Detlef Krakat, Kirchenoberamtsrat
3. Michael Kreckler, Kirchenoberamtsrat
4. Horst Marlow, Kirchenoberamtsrat
5. Jochen Wenck, Kirchenoberverwaltungsrat

Als stellvertretende Mitglieder:

1. Manfred Girndt, Kirchenoberamtsrat
2. Britta Liebert, Kircheninspektorin
3. Hartmut Krause, Kirchenoberverwaltungsrat
4. Holger Lohse, Kirchenoberverwaltungsrat
5. Wolfgang Stoß, Kirchenoberamtsrat

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 3724 – D I / D III

### Anerkennung von neuen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberatern

Am 23.4.1998 sind folgende Personen durch ein Anerkennungskolloquium der „Gesellschaft für Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung in der NEK“ unter Vorsitz des NKA neu als Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater mit der Berechtigung zur Teamsupervision in der NEK anerkannt worden:

Barth	Jürgen	Hamburg
Caspari	Magdalena	Hamburg
Fleischbein	Theo von	Kiel
Weßler	Marketta	Husum
Hirt	Hanna	Hamburg
Krone	Axel	Bargteheide
Hennenhofer	Annekatriin	Hamburg

Az.: 30092 – E I

### Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 07. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für Tanzania, PNG und Dem. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt.

Tanzania: ab 01.01.1998 3,8 %

PNG:  
(Papua Neuguinea) ab 01.03.1998 3,8 %

Dem. Rep. Kongo zur Zeit ausgesetzt

jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers der -empfängerin.

Nordelbisches Kirchenamt  
im Auftrage  
Stolte

Az.: 25107 – D II / D 11

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 10. August 1998

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Görlitz

Az. : 9153 – Bad Bramstedt – R II / R 1

Kirchenkreis: Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt“



## Personalnachrichten

### Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1998 haben bestanden:

#### Hamburg

Irmela **Knaack**, Hilke **Kufahl**, Astrid **Prahl**, Maïke **Schult**, Tanja **Sielemann**, Günther **Suckow**, Björn **Teichert**, Christoph **Tischmeyer** und Gabriela **Wilmer**.

#### Kiel

Pamela **Bier**, Hauke **Christiansen**, Susanne **Gläser**, Stefan **Kauker**, Steffen **Kühnelt**, Doris **Mamero**, Ulrich **Ranck**, Vivian **Reimann**, Andreas **Schöer**, Simone **Schulze**, Johannes **Steffen**, Nicole **Thiel**, Katja **von Kiedrowski**, Reinhard **von Kreis** und Sören **Zastrow**.

\*

#### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1998 der Pastor Dr. Friedrich Brandi-Hinnrichs bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Mit Wirkung vom 1.8.1998 der Pastor Hans-Joachim Haeger, bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. August 1998 die Kircheninspektorin im Kirchenkreis Stormarn Frau Britta Liebert zur Kirchenoberinspektorin.

Mit Wirkung vom 1.8.1998 der Pastor Christoph Meyns, bisher in Bargum, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1.11.1998 die Pastorin z.A. Dr. Christa Mohr-Usarski, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Pastorin der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -.

Mit Wirkung vom 1.8.1998 der Pastor z.A. Bernd Nielsen, z.Z. in Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1.11.1998 der Pastor Holger Pentzien, bisher in Glückstadt, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, mit dem Dienstsitz in Hennstedt, Kirchenkreis Rantzeu.

Mit Wirkung vom 1.8.1998 der Pastor z.A. Karsten Struck, z.Z. in Rendsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg.

#### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.9.1998 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Reinhold Liebers, z.Z. in Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf

Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gadeland, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 1.9.1998 die Wahl des Pastors z.A. Dirk Sobott, z.Z. in Friedrichskoog, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 75 % -) zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kronprinzenkoog, mit dem Dienstsitz in Friedrichskoog, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

#### Berufen:

Mit Wirkung vom 1.8.1998 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - die Pastorin Dr. Ruth Albrecht, z.Z. beurlaubt, in die 20. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit besonderem Auftrag - Seelsorge im „Hospital zum Heiligen Geist“ in Hamburg -.

Mit Wirkung vom 1.10.1998 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge im Martin Luther-Krankenhaus in Schleswig (Erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 1. November 1998 auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 75 % - die Pastorin Ursula Sieg-Pommerening in das Amt einer theologischen Referentin im Pädagogisch-Theologischen Institut Nordelbien - Arbeitsstätte Hamburg - (erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 1.10.1998 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Karsten Schumacher in die 2. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerks mit dem Dienstsitz in Plön / Koppelsberg.

Mit Wirkung vom 1.10.1998 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Anke Wolff-Steger im Rahmen ihrer Beurlaubung seitens der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Jugendarbeit (Erneute Beauftragung).

Mit Wirkung vom 1. September 1998 bis einschließlich 31. März 2000 der Pastor Achim Korthals, bisher in Breklum, in das Amt eines Mentors für die Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche - Region Nord -.

Mit Wirkung vom 1.8.1998 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z.A. Björn Kranefuß, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten für Lektoren- und Prädikantenarbeit beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Hamburg.

#### Eingeführt:

Am 7.7.1998 der Pastor Rolf Brunke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönu, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Am 5.7.1998 der Pastor Christian Butt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Bramfeld-Volksdorf -.

Am 14.6.1998 die Pastorin Kerstin Engel-Runge als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Seelsorge im Seniorenwohnsitz Ratzeburg und im Wohnstift Collegium Agustinum in Mölln.

Am 1.7.1998 die Pastorin Maren Kilian als Pastorin in die 4. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Lübeck.

Am 28.6.1998 die Pastorin Birgit Markwardt als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Kirchenkreis Oldenburg.

Am 10.5.1998 die Pastorin Angelika Meyer als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

Am 2. August 1998 der Pastor Jens Rathjen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg.

#### Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Klaus Bosse als Inhaber der 17. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge in den Alten- und Pflegeheimen im Bereich des Kirchenkreises Plön – über den 30.11.1998 hinaus bis einschließlich 31.12.2002.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. August 1998 die Pastorin im Probendienst, Dr. Birte Hansmann, unter Begründung eines eingeschränkten (50%) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Westerland, Kirchenkreis Südtondern.

Mit Wirkung vom 1.11.1998 der Pastor z.A. Jörn de Jager in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf (Auftragsänderung).

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. September 1998 dem Militärpfarrer Bert Johannigmann, Ev. Standortpfarrer Appen, die 2. Pfarrstelle (Personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Appen, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 1. September 1998 dem Propst Wilfried Kruse, bisher in Hamburg, auf Grund seiner Wahl das Amt des Hauptpastors der Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – unter Beibehaltung des Amtes des Propstes des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

#### Versetzt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1.11.1998 der Pastor z.A. Gerhard Pfau, z.Z. Ev. Standortpfarrer in Neumünster, als Ev. Standortpfarrer beim Flottenkommando – Außenstelle Rostock-Warnemünde –.

#### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1.8.1998 der Pastor Eckhart-Heinrich Wälzholz, z.Z. in Sandesneben, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1.10.1998 der Pastor Christian Ulrich Herrmann in Hamburg-Langenhfelde.

Mit Wirkung vom 1. November 1998 der Pastor Leonhard Klette, z.Z. in der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. November 1998 der Pastor Joachim Krüger, z.Z. in der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.

Mit Wirkung vom 1.11.1998 der Pastor Bodo Oberjat, z.Z. in der Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 der Pastor Burchard Rüter, z.Z. Studienleiter im Pastoralkolleg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Ratzeburg.

Mit Wirkung vom 1. November 1998 der Pastor Nils Schroeder, z.Z. in der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 der Propst Jürgen Schulz in Heide.

Mit Wirkung vom 1. September 1998 der Kirchenverwaltungsoberrat Karl-August Rose beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.



Pfarrvikar i.R.

**Erich Dannmeier**

geboren am 1. Januar 1929 in Kiel  
gestorben am 26. Juli 1998 in Neumünster

Der Verstorbene wurde am 18. April 1971 in Schleswig für das Amt als Pfarrvikar ordiniert.

Anschließend war er Pfarrvikar im Hilfsdienst in Ockholm. Von 1972 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Oktober 1993 war er Pfarrvikar in Ockholm.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pfarrvikar Dannmeier.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pfarrvikarin i.R.

**Helene Langlo**

geboren am 24. Juli 1906 in Skrave/Dänemark  
gestorben am 13. Juli 1998 in Timmendorfer Strand

Die Verstorbene war von 1934 bis 1946 in der Breklumer Mission und von 1948 bis 1950 in Husum in der Gemeindegemeinschaft tätig.

Ab 1951 war sie mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Altona beauftragt.

Am 8.11.1953 wurde sie eingesegnet.

Von 1953 an bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand zum 1.12.1962 war sie Stadtvikarin der Propstei Altona.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pfarrvikarin Langlo.

Jesus Christus lasse sie die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B - Entgelt bezahlt**